

Satzung des Kneipp-Verein Schorndorf e.V., 73614 Schorndorf

Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets Menschen aller Geschlechter und Identitäten gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kneipp-Verein Schorndorf e. V. und hat seinen Sitz in Schorndorf. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter:innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Kneipp-Verein Schorndorf e. V. gehört dem Kneipp-Bund e. V., Bundesverband für Gesundheitsförderung an und ist auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung des Sports, die Förderung der Jugendhilfe und die Lehre des Sebastian Kneipp vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahebringen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
 - b. die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung,
 - c. Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen,
 - d. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp,
 - e. Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Bewegung, Sport und Entspannung,
 - f. Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern und
 - b. fördernden Mitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten.
3. Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
5. Mitglieder können neben der ordentlichen Mitgliedschaft auch die Familienmitgliedschaft beantragen. Diese Mitgliedschaft schließt Ehepartner, Lebensgefährten und deren Kinder ein, die mit dem Antragstellenden in häuslicher Gemeinschaft leben. Die einem ordentlichen Mitglied nach dieser Satzung zustehenden Rechte und Pflichten gelten in diesem Fall für alle Mitglieder, die der Familienmitgliedschaft angehören und können von jedem Familienmitglied auch weiterhin persönlich ausgeübt werden. Für den Verein ist es jedoch ausreichend, wenn bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, der Ausstellung der Beitragsrechnung und bei der Zusendung von Vereinsmitteilungen nur eine Person, die die Familie zu benennen hat, adressiert wird.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Aufnahmeanträge können auch per E-Mail oder auch online – sofern der Verein diese Möglichkeit anbietet – gestellt werden.
6. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
7. Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt,
 - a. an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts sind jedoch nur Mitglieder ab 16 Jahre berechtigt;
 - b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - c. an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Unkostenbeitrag teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a. die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu befolgen,
 - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten,
 - d. den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren.

Dazu zählt insbesondere:

- i) Mitteilung von Anschriftenänderungen sowie Änderungen der Mail-Adresse und Kontaktdaten,
 - ii) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.),
 - iii) Änderung der Bankverbindung.
3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 2.d. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Umlagen von seinen Mitgliedern. Die Entrichtung ist für die Mitglieder verpflichtend zum 15.01. des Jahres fällig. Die Höhe der Beiträge, evtl. Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens. Das SEPA-Basis-Mandat ist gegenüber dem Verein schriftlich oder auch online – sofern der Verein diese Möglichkeit anbietet – mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Darüber hinaus kann die Vorstandschaft in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Beitragserleichterungen gewähren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, in Textform gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erklärt werden. Dies kann auch per E-Mail oder auch online – sofern der Verein diese Möglichkeit anbietet – erfolgen. Das Mitglied ist für die Einhaltung der Frist verantwortlich. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – aus welchem Grund auch immer – ausscheidet.
3. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - b. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt;
 - c. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt;

- d. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind;
 - e. bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
4. Der Ausschluss wird durch die Vereinsvorstandschaft in einer Vorstandssitzung beschlossen, bei der mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenem Briefs zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des Briefs. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Vorstandschaft,
3. der Beirat.

§ 9 Amtsausübung, Vergütung und Aufwändungsersatz

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen. Allen Organmitgliedern werden die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten gemäß §670 BGB ersetzt. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwändungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber und über die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen obliegen grundsätzlich dem Vorstand. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden. (Z.B. Übungsleitertätigkeit)
3. Lediglich die Entscheidung über entgeltliche Anstellungsverträge mit der Vorstandschaft trifft der Personalausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter:innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Vorstandschaft bestimmt nach Anhören des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und beruft sie mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder in Textform oder in den Schorndorfer Nachrichten. Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds per einfachen Brief postalisch erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Vorstandschaft jederzeit und mit einer Frist von zehn Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies vom Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder vom vierten Teil der Mitglieder des Vereins in Textform unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, welcher mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder bestimmt wird. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Vorstandschaft, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bei der*beim Ersten Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
6. Die Vorstandschaft kann abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB durch einfachen Beschluss nach ihrem Ermessen Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dies ist in der Einladung mitzuteilen. Sie kann insbesondere beschließen, eine Mitgliederversammlung ganz oder teilweise virtuell durchzuführen.

Die Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (hybride Versammlung) ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.

Durch Beschluss kann die Vorstandschaft alternativ Mitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme bis zu einem bestimmten Datum vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber der Geschäftsstelle abzugeben. Dabei ist die gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich.

Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über virtuelle Versammlungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über die Versammlungen (z.B. Vertretungsregelungen, Stimmzahlen) entsprechend.

Die Entscheidung der Art der Versammlung trifft die Vorstandschaft und sie ist in der Einladung zur Versammlung mitzuteilen. Ohne einen entsprechenden Beschluss der Vorstandschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.

Das bedeutet, dass auch die Beschlussfassungen der Mitglieder wie folgt aussehen können:

- a. in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder,
- b. im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung),
- c. ohne Versammlung im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Vereins zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Stunden vor der Versammlung. Ausreichend ist hierfür die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail durch die Vorstandschaft an die letzte bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben. Die Teilnehmer müssen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen. Die Vorstandschaft gewährleistet die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung einer digitalen oder hybriden Versammlung.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen das teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen nachträglich anzufechten. Es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vorstandes zuzurechnen.

Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung der Stimmrechte sind im Anhang an der Geschäftsordnung geregelt.

Abweichend von § 36 BGB ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehenen ordentlichen Versammlungen einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Versammlungen im Wege der elektrischen Kommunikation für die Vorstandschaft und die Mitglieder nicht zumutbar ist.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Vorstandschaft
- b. Genehmigung des Haushaltsplanes
- c. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Kassenprüfenden,
- d. Entlastung von Vorstandschaft, Beirat und Kassenprüfenden,
- e. Wahl von Vorstandschaft, Beirat und Kassenprüfenden,
- f. Festsetzung der Beitragsordnung und des Mitgliedsbeitrags,
- g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- h. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,
- i. Verschiedenes.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. In der Regel wird offen abgestimmt, es sei denn, dass 1/5 der teilnehmenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, d.h. liegt Stimmengleichheit vor, so gilt er als abgelehnt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen bei beschlossenen Satzungsänderungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt, in eigener Verantwortung ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, aber in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen und vorzunehmen, sofern der Inhalt und Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird. Damit kann zeitnah die Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
10. Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB, versendet die Vorstandschaft nach § 26 BGB die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder – auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds – an die postalische Adresse. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt die Vorstandschaft die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund e. V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, und dem Landesverband einzureichen ist.

§ 12 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus vier Personen:
 - a. der*die Erste Vorsitzende
 - b. der*die Zweite Vorsitzende
 - c. der*die Schriftführer:in
 - d. der*die Schatzmeister:in
2. Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus der*dem Ersten Vorsitzenden und der*dem Zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die*der Zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall der*des Erste Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

3. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in offener Abstimmung gewählt, wenn nicht die geheime Abstimmung von 1/5 der Mitglieder gewünscht wird. Die Vorstandschaft muss Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl der neuen Vorstandschaft bzw. bis zu ihrer Abberufung im Amt. Die*der Erste Vorsitzende oder Zweite Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (Schriftführer:in oder Schatzmeister:in) ausüben. Die Vorstandschaft kann freiwerdende Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.
5. Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
6. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung muss zehn Tage vorher schriftlich oder per E-Mail ergangen sein.
7. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für bestehende Aufgaben Vereinsämter benennen.
8. Die Vorstandschaft kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Anstellungsverträge mit Dritten abschließen. Dabei ist zu beachten, dass keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.
9. Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Personalausschuss des Beirates beschlossen.

§ 13 Beirat

1. Dem Beirat sollen nach Möglichkeit mindestens sechs Mitglieder angehören.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Der Vorstand kann freiwerdende Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, die Vorstandschaft in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen und ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € ist der Beirat ebenfalls zu hören.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen aus 3 Personen bestehenden Personalausschuss für die laufende Periode. Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Beiratssitzungen. Die*der Erste Vorsitzende, bei Verhinderung die*der Zweite Vorsitzende des Vereins lädt zur Beiratssitzung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirats die Einberufung schriftlich von der Vorstandschaft verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Beirat selbst einzuberufen.
6. Die Beiratssitzungen werden vom*von dem*der Ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen*deren Verhinderung, von der*vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Sitzung Vorstandschaft und Beirat

Vorstandschaft und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab. Die Einladung muss zehn Tage vorher schriftlich oder per E-Mail ergangen sein.

§ 15 Protokoll

Über jede Sitzung der Vorstandschaft, des Beirates und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der*vom Ersten Vorsitzenden und der*dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§16 Kassenprüfer:in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfenden haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandschaft.
3. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfenden unverzüglich der Vorstandschaft berichten.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfenden kann die Gesamtvorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung eines Ersatzkassenprüfenden kommissarisch berufen.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Ehrenordnung
 - c. Reisekostenordnung

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Mit Aufnahme eines Mitglieds werden dessen personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert, womit es sich ausdrücklich vorher einverstanden erklären muss. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung / Sperrung nach DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach DS-GVO.
4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Für die Vergabe von Zuschüssen durch die Gemeinde Schorndorf und als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
6. Die personenbezogenen Daten sind zudem durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

§ 19 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

4. Verweis,
5. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
6. Geldstrafe bis zu € 250 je Einzelfall,
7. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern bei der Veröffentlichung bzw. Einladung angekündigt wird und der einzige Tagesordnungspunkt ist. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Der Kneipp Bund e.V. ist zu hören.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatorinnen*Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die erste Vorsitzende und der*die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kneipp-Bund Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. April 2015 beschlossen.
2. Die erste Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. März 2020 beschlossen.
3. Die zweite Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2023 beschlossen.
4. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schorndorf, 25. März 2023



Sabine Eisenbraun
Erste Vorsitzende



Christoph Behrendt
Zweiter Vorsitzender



Jutta Thern
Schatzmeisterin



Hannah Schniepp
Schriftführerin